

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1918.

---

Inhalt: Nr. 44. Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht. S. 153. — Nr. 45. Verordnung zur Ausführung einiger Vorschriften des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht. S. 177.

---

## Nr. 44. Gesetz

über das staatliche Kohlenbergbaurecht;

vom 14. Juni 1918.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen** usw. usw. usw.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

### Abschnitt I.

Das staatliche Kohlenbergbaurecht und seine Ausnahmen.

#### Kapitel I.

Das staatliche Kohlenbergbaurecht.

§ 1. Die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) ist vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers, sofern nicht dieses Gesetz Ausnahmen trifft, ausgeschlossen. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurechte erlöschen, soweit sie nicht unter diese Ausnahmen fallen. Das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, steht in dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Umfang dem Staate zu (staatliches Kohlenbergbaurecht).

§ 2. (1) Die für den Kohlenbergbau geltenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.-u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze gelten auch für die Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

(2) Die Rechte gegen die Grundeigentümer nach Abschnitt VIII Kapitel I des Allgemeinen Berggesetzes hat der Staat bei der Ausübung des staatlichen Kohlenbergbaurechts auch zur Vornahme von Bohrungen. Die Erteilung eines Abbau-scheins nach § 4 Abs. 2, 3 des Allgemeinen Berggesetzes ist, wenn es sich nur um Bohrungen handelt, nicht erforderlich. Der § 26 des Allgemeinen Berggesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Belastung eines Grundstücks im Sinne von § 370 des Allgemeinen Berggesetzes kann, wenn sie zugunsten des staatlichen Kohlenbergbaurechts erfolgt, auch auf einen räumlich begrenzten Teil dieses Bergbaurechts beschränkt werden.

§ 3. (1) Der Staat darf für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen. Das Recht erhält ein Blatt im Grundbuch.

(2) Zur Übertragung ist die Einigung des Staates und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung sowie weiter erforderlich, daß das Grundbuchblatt angelegt ist. Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Staat dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. Ein Vertrag, durch den sich der Staat zur Übertragung verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 18. Oktober 1912 (G. = u. V.-Bl. S. 471) und § 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 (G. = u. V.-Bl. S. 269) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für das übertragene Recht gelten die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes; es steht einem vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte gleich.

(4) Auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks wird von Amts wegen eingetragen, daß der Staat einem Dritten das Kohlenbergbaurecht am Grundstück übertragen hat; hierbei wird das Grundbuchblatt dieses Rechtes angegeben.

(5) Durch diese Vorschriften wird an dem Rechte des Staates, für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, einem anderen, ohne daß sich im übrigen an diesem Rechte etwas ändert, insbesondere durch Pachtvertrag, die Ausübung des Rechtes zu überlassen, nichts geändert.

## Kapitel II.

### Die Ausnahmen.

§ 4. (1) Vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ist unter den Voraussetzungen des § 5 das Kohlenunterirdische ausgenommen, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch betriebenen nichtstaatlichen Kohlenbergwerkes gehört.

(2) Zum Grubenfeld im Sinne dieses Gesetzes gehört auch das Kohlenunterirdische, das mit dem in Betrieb genommenen Unterirdischen räumlich zusammenhängt, oder das, obschon es getrennt liegt, zu einheitlichem Abbau mit dem Hauptfeld technisch und wirtschaftlich geeignet ist.

(3) Als im Betriebe befindlich gilt ein Bergwerk auch dann noch, wenn der Betrieb vorübergehend ausgesetzt ist.

(4) Der Betrieb durch zur Ausübung des Bergbaurechts berechnigte Dritte steht dem Betriebe durch den Bergbauberechnigten gleich.

(5) Daß ein Kohlenbergwerk bereits am 18. Oktober 1916 betrieben wurde, wird angenommen, wenn an diesem Tage mindestens das Abteufen eines zum Werke gehörigen Förderschachts oder, bei Tagebau, die planmäßige Abdeckung des Flözes begonnen hatte.

§ 5. (1) Soweit das Recht am Grubenfelde dem Bergbauberechnigten (im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes) am 18. Oktober 1916 noch nicht übertragen war, tritt die Ausnahme des § 4 nur ein, wenn ihm an diesem Tage der Berechnigte zur Übertragung verpflichtet oder mit Bezug auf sie durch ein Angebot gebunden war, oder wenn die Genehmigung des Finanzministeriums zur Übertragung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G. u. V.-Bl. S. 203) erteilt worden ist.

(2) In diesen Fällen muß die Übertragung des Bergbaurechts durch Erwerb des Grundeigentums oder des von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Die Frist ist vom Bergamt auf Antrag bis auf ein Jahr zu verlängern, wenn der Bergbauberechnigte nachweist, daß die Übertragung bis zum Ablauf der sechs Monate ohne sein Verschulden nicht möglich ist. Für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

§ 6. Als einem Berechnigten übertragen gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht auch dann, wenn es auf Grund eines bei der Veräußerung



des Oberflächengrundstücks erklärten Vorbehalts oder, ohne gleichzeitige Veräußerung an einen anderen, zum Zwecke der Vereinigung mit einem vom Eigentum an anderen Grundstücken abgetrennten Kohlenbergbaurechte vom Grundeigentum abgetrennt worden ist.

§ 7. Ist der Staat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bergbauberechtigt kraft Grundeigentums oder eines von ihm abgetrennten Kohlenbergbaurechts, so wird sein Recht durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 8. Für die in den §§ 4 bis 7 geregelten Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte bleiben, soweit nicht für sie dieses Gesetz Besonderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) und anderer auf den Kohlenbergbau bezüglicher Gesetze in Kraft.

§ 9. (1) Überträgt der Staat Grundeigentum, für dessen Kohlenunterirdisches der § 7 zutrifft, so bleibt ihm das Kohlenbergbaurecht, wenn nicht anderes vereinbart wird, kraft Gesetzes vorbehalten. Die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(2) Wird vereinbart, daß das Kohlenunterirdische auf den Erwerber übergeht, so gilt die Regel des § 8.

§ 10. Erlischt ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, das beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen bleibt, nachmals aus einem anderen Grunde, so fällt das Kohlenunterirdische in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers.

§ 11. (1) Steht in den Fällen der §§ 4 bis 6 dem Bergbauberechtigten das Grundeigentum oder das von ihm abgetrennte Kohlenbergbaurecht nur zu einem Bruchteil zu, so ergreift das staatliche Kohlenbergbaurecht auch diesen Bruchteil.

(2) Dasselbe gilt im Falle des § 7, wenn das Recht dem Staate nur zu einem Bruchteil zusteht.

### Kapitel III.

#### Die Feststellung der Ausnahmen.

§ 12. Erlischt nach den §§ 1 oder 11 ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht, so ist hierzu die Eintragung des Erlöschens in das Grundbuch nicht erforderlich. Die §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Das Grundbuch wird gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 berichtigt.

§ 13. (1) Daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurechte gemäß den §§ 4 bis 6 ausgenommen ist, bedarf der Feststellung durch das Bergamt. Die Feststellung erfolgt auf Antrag; dies gilt auch im Falle der Genehmigung des Finanzministeriums gemäß § 5 Abs. 1. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(a) Antragsberechtigt ist, wenn das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, der Bergbauberechtigte, andernfalls der Eigentümer des Grundstücks.

(b) Ist das Kohlenbergbaurecht oder, wenn ein solches Recht vom Grundeigentume nicht abgetrennt ist, das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so kann auch der Dritte den Antrag stellen. Das gleiche gilt für Dritte, zu deren Gunsten am Kohlenbergbaurecht oder am Grundstück ein Recht vorgemerkt ist.

§ 14. (1) Als bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes teilt das Bergamt jedem Unternehmer eines Kohlenbergwerkes, das bereits am 18. Oktober 1916 im Betriebe war, mit, daß er, soweit er für das Kohlenunterirdische des Bergwerkes eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch nehme, die Feststellung dieser Ausnahme unverzüglich beim Bergamt zu beantragen habe. Die gleiche Mitteilung macht das Bergamt jedem, der ihm bis zum 18. Oktober 1916 angezeigt hat, daß er ein Kohlenbergwerk errichten werde; für Anzeigen aus der Zeit vor dem Jahre 1915 gilt dies nicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(2) Soweit der Staat Bergwerksunternehmer ist, ergeht eine solche Mitteilung nicht.

§ 15. (1) Ist für das nämliche Kohlenunterirdische die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, von mehreren Antragsberechtigten beantragt worden, so wird das Verfahren über die Anträge vereinigt.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag gestellt wird, nachdem das Verfahren auf einen früheren Antrag bereits eingeleitet worden ist. Der Antragsteller muß alsdann das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Antrags befindet.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann vom Antragsteller nicht erneuert werden.

§ 16. (1) Das Bergamt trifft seine Entscheidung in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G. = u. B. = Bl. S. 217) vorgeschriebenen Zusammensetzung.

(2) Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. = u. B. = Bl. S. 486) mit der Anfechtungsklage beim Obergericht angefochten werden. Innerhalb dieser Frist steht, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist, die Anfechtungsklage auch jedem Antragsberechtigten zu, der einen Antrag noch nicht gestellt hat.

(3) Die endgültige Zurückweisung des Antrags wirkt auch gegen diejenigen Antragsberechtigten, die einen Antrag nicht gestellt oder den gestellten Antrag zurückgenommen haben. Dies gilt selbst dann, wenn die in § 17 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist.

(4) Das Verfahren vor dem Bergamt ist kosten- und stempelfrei. Auslagen, die von einem Antragsteller durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, kann ihm das Bergamt auferlegen. Die Anfechtungsklage ist hiergegen nur zulässig, wenn sie auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache erhoben wird; ist in der Hauptsache nicht entschieden worden, so kann eine Auf-erlegung von Auslagen binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses gemäß § 410 des Allgemeinen Berggesetzes mit Rekurs an das Finanzministerium angefochten werden.

§ 17. Wird für Kohlenunterirdisches die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder wird der gestellte Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern, zurückgenommen und nicht fristgemäß von einem anderen Antragsberechtigten gestellt, so gelten die Vorschriften des § 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an für dieses Kohlenunterirdische auch dann, wenn hierfür eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch genommen werden konnte. Die Fälle des § 7 werden hierdurch nicht berührt.

§ 18. (1) Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Grundbuchblättern der vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen eingetragen, es sei nicht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist. Für abgetrennte Kohlenbergbaurechte, für die ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird diese Eintragung im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vorgenommen.

(2) Das Bergamt teilt alsbald nach dem Ablauf der in § 17 gesetzten Frist dem Grundbuchamte mit, für welche vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte die Feststellung, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen sei, beantragt worden ist; die Kohlenbergbaurechte, für die hiernach ein solcher Antrag nicht gestellt ist, werden vom Grundbuchamte, soweit nicht das abgetrennte Kohlenbergbaurecht dem Staate zusteht, von Amts wegen gelöscht. Entsprechendes gilt bei endgültiger Zurückweisung des Antrags oder wenn der Antrag, und zwar im Falle des Antrags mehrerer von allen Antragstellern,

zurückgenommen und nicht fristgemäß (§ 17) von einem anderen Antragsberechtigten gestellt worden ist.

(3) Wird für ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so teilt das Bergamt auch dies dem Grundbuchamte mit. Das Grundbuchamt löscht auf Ersuchen des Bergamts die nach Abj. 1 vorgenommene Eintragung.

(4) Die dem Grundbuchamt obliegenden Mitteilungen von den Eintragungen (Abj. 1 bis 3) können unterbleiben, wenn sie untunlich sind. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilung begründet keinen Schadensersatzanspruch.

(5) Die Amtshandlungen nach Abj. 1 bis 3 sind kosten- und stempelfrei.

**§ 19.** (1) Ist für das Kohlenunterirdische eines Grundstücks, von dessen Eigentume das Kohlenbergbaurecht nicht abgetrennt ist, festgestellt, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so wird dies auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Dies gilt auch im Falle des § 9 Abj. 2.

(2) Ein Kohlenbergbaurecht darf nur dann vom Grundbuchblatt eines Grundstücks abgeschrieben werden, wenn ein Vermerk nach Abj. 1 eingetragen oder die Feststellung der Ausnahme dem Grundbuchamte nachgewiesen ist. Dies gilt nicht, wenn das Eigentum am Grundstück dem Staate zusteht.

**§ 20.** Ist für Kohlenunterirdisches festgestellt, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, so verbleibt es hierbei, auch wenn nachmals infolge Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse die Voraussetzungen wegfallen, auf denen die Feststellung beruht.

#### Kapitel IV.

##### Bohrungen auf Kohle im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

**§ 21.** Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundeigentümer zu, sofern nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Das Recht unterliegt den sich aus den §§ 22 bis 30 ergebenden Beschränkungen.

§ 22. (1) Der Grundeigentümer darf nur dann auf Kohle bohren, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde.

(2) Die Bohrungen sind so vorzunehmen, daß dadurch der Abbau der Kohle nicht unnötig erschwert wird.

(3) Bohrungen sind nicht mehr zulässig, sobald der Staat mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes begonnen hat, zu dessen Grubenfelde das Kohlenunterirdische gehört.

(4) Der Grundeigentümer darf mit der Bohrung erst beginnen, wenn das Bergamt sie auf seinen Antrag genehmigt hat.

§ 23. (1) Der Grundeigentümer hat bei dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sein Interesse (§ 22 Abs. 1) darzulegen und über die Einzelheiten des beabsichtigten Bohrbetriebs, nötigenfalls unter Einreichung von Karten und Plänen, so eingehende Angaben zu machen, daß die Zulässigkeit der Bohrung auch nach § 22 Abs. 2 geprüft werden kann.

(2) Der Grundeigentümer kann den Antrag mit der Anzeige verbinden, die der Unternehmer einer Bohrung auf Kohle schon nach den bestehenden Vorschriften dem Bergamt vor dem Beginne der Arbeiten zu erstatten hat.

§ 24. (1) Das Bergamt teilt dem Staate den Antrag mit. Der Staat kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung durch Erklärung an das Bergamt der Bohrung widersprechen. Er soll hierbei angeben, worauf er den Widerspruch gründet; widerspricht er auf Grund von § 22 Abs. 2, so soll er weiter angeben, welche Maßnahmen er zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle fordert. Die Erklärung des Staates wird vom Bergamt dem Grundeigentümer zur Gegenerklärung zugefertigt.

(2) Wird vom Staate dem Antrag nicht fristgemäß widersprochen oder dem Widerruf nicht die erforderliche Begründung beigelegt, so trifft das Bergamt seine Entschlieöung, ohne weitere Erklärungen des Staates abzuwarten.

(3) Das Bergamt erörtert den Sachverhalt; es kann von den Beteiligten weitere Unterlagen fordern, insbesondere verlangen, daß der Grundeigentümer sein Interesse (§ 22 Abs. 1) nachweist oder glaubhaft macht.

§ 25. (1) Genehmigt das Bergamt die Bohrung, so setzt es dabei die Bedingungen fest, die zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle eingehalten werden müssen.

(2) Das Bergamt darf die getroffene Entscheidung ändern, wenn der Verlauf der Bohrung dies erforderlich macht.

§ 26. (1) Betrifft das Verfahren den § 22 Abs. 1, 3, so gelten für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Soweit es sich um § 22 Abs. 2 handelt, ist die Entscheidung des Bergamts endgültig. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 2 sind auch hier anzuwenden.

§ 27. Der Staat darf die Einhaltung des § 22, insbesondere die Durchführung der vom Bergamt gestellten Bedingungen, und zwar auch an Ort und Stelle, überwachen. Die Aufsicht, die dem Bergamt und den Ortsverwaltungsbehörden nach § 83 und auf Grund sonstiger Vorschriften obliegt, bleibt hiervon unberührt.

§ 28. (1) Der Grundeigentümer hat dem Staate unter Beifügung der Bohrtabellen und Bohrpläne die Bohrergergebnisse mitzuteilen und die Bohrproben vorzulegen.

(2) Läßt der Grundeigentümer die Bohrproben der Kohle untersuchen oder mit ihnen Versuche vornehmen, so ist er auf Verlangen des Staates verpflichtet, ihm unter Einreichung der Unterlagen die Ergebnisse mitzuteilen.

(3) Läßt der Grundeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bohrungen solche Untersuchungen oder Versuche nicht vornehmen oder werden die Bohrproben hierbei nicht völlig verbraucht, so hat er von ihnen dem Staate auf dessen Verlangen diejenigen Mengen unentgeltlich zu überlassen, welche dieser zur Untersuchung der Kohle und zur Vornahme von Versuchen benötigt.

§ 29. Ist vom Staate auf Kohle gebohrt worden und hat der Grundeigentümer ein besonderes Interesse daran, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde (§ 22 Abs. 1), so ist der Staat verpflichtet, dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen die Bohrergergebnisse mitzuteilen.

§ 30. Hat der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so gilt, was in den §§ 21 bis 29 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

## Abchnitt II.

### Entschädigung.

§ 31. (1) Der Staat hat die Grundeigentümer und die zufolge der Abtrennung des Kohlenunterirdischen vom Grundeigentume Kohlenbergbauberechtigten zu entschädigen, wenn ihnen durch dieses Gesetz ihr Kohlenbergbaurecht entzogen wird.



(3) Die Entschädigung wird gewährt in Gestalt der Förderabgabe (§§ 32 bis 57) oder harer Vorentscheidung (§§ 58 bis 77). Eine andere Art der Entschädigung mit dem Entschädigungsberechtigten zu vereinbaren, steht im freien Ermessen des Staates (§ 78).

## Kapitel I.

### Die Förderabgabe.

§ 32. (1) Unterliegt Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurechte, so erhält, wenn nicht beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war, der Eigentümer des Grundstücks, sobald die Kohle gewonnen wird, und solange dies geschieht, entsprechend der jährlichen Förderung eine Abgabe (Förderabgabe).

(2) Das Recht auf die Förderabgabe ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Das Recht auf die Förderabgabe wird auf Antrag im Grundbuch auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks und, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet oder an ihm zugunsten eines Dritten ein Recht vorgemerkt ist, auch der Dritte. Der Vermerk ist von Amts wegen zu berichtigen, wenn das Recht auf die Förderabgabe geändert oder aufgehoben wird.

§ 33. War beim Inkrafttreten des Gesetzes vom Eigentum an einem Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ein Kohlenbergbaurecht abgetrennt, so erhält die Förderabgabe der, dem das Kohlenbergbaurecht zu dieser Zeit übertragen war. Sein Recht auf die Abgabe ist veräußerlich und vererblich.

§ 34. (1) Die Förderabgabe zahlt der Staat.

(2) Wird das Recht, die Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 3 Abs. 1 bis 4), so zahlt die Förderabgabe derjenige, welchem zur Zeit ihrer Fälligkeit das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht. Der Staat haftet wie ein Bürge, es sei denn, daß er von denjenigen, welche auf die Förderabgabe berechtigt sind, aus der Haftung entlassen worden ist.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Zahlung der Förderabgabe eine Reallast des Kohlenbergbaurechts. Sie geht anderen Belastungen, auch Belastungen des Kohlenbergbaurechts für eine dem Staate zu entrichtende Gegenleistung, im Range vor. Die Reallast wird bei Anlegung des Grundbuchblatts des Kohlenbergbaurechts von Amts wegen auf diesem Blatte eingetragen.

§ 35. (1) Die Förderabgabe beträgt bei Braunkohle drei Pfennig, bei Steinkohle sechs Pfennig für die Tonne der aus dem Grundstück geförderten verkaufsfähigen Kohle, zuzüglich bei Braunkohle  $1\frac{1}{2}$  v. H., bei Steinkohle  $\frac{3}{4}$  v. H. des Wertes der Kohle. Kosten der Aufbereitung werden nicht abgezogen. Als Wert gilt der Verkaufspreis ab Werk, der für die verkaufte Kohle des Werkes im Jahre der Förderung durchschnittlich erzielt worden ist. Die reichsgesetzliche Kohlensteuer wird vom Verkaufspreis abgezogen; neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile werden ihm hinzugerechnet. Die Sätze der Förderabgabe sollen nach Ablauf von zehn Jahren durch Gesetz neu geregelt werden.

(2) Der in Abs. 1 bestimmte Wert gilt auch, soweit die geförderte Kohle vom Bergwerksunternehmer brickettiert, verkokt, verarbeitet oder sonst verbraucht worden ist, und soweit ein Verkauf oder Verbrauch dieser Kohle nicht stattgefunden hat. Ist die auf dem Werke geförderte Kohle oder eine Sorte dieser Kohle nicht oder doch nicht in Mengen zum Verkaufe gelangt, die für die Werfeststellung nach Abs. 1 Satz 3, 4 eine ausreichende Grundlage bieten, so sind die entsprechenden Verkaufspreise anderer, unter ähnlichen Verhältnissen in Förderung stehender Werke zum Anhalt zu nehmen.

(3) Die Kohle, die zum Betriebe des Bergwerkes und der zu ihm gehörigen Aufbereitungsanstalten verbraucht wird, ist abgabefrei. Zu den Aufbereitungsanstalten in diesem Sinne gehören nicht Brickettfabriken, Maßpreßanstalten und Kokereien.

(4) Die Förderabgabe ist am 1. Juli des dem Jahre der Förderung folgenden Jahres fällig. Als Jahr der Förderung gilt das Kalenderjahr.

§ 36. (1) Ist an den Eigentümer eines Grundstücks oder an den, dem beim Inkrafttreten des Gesetzes ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen war, die Förderabgabe zu entrichten, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist oder das Kohlenbergbaurecht mit einem solchen Rechte beim Inkrafttreten des Gesetzes belastet war, der Dritte an dem Anspruch auf die Förderabgabe dieselben Rechte, die ihm im Falle eines Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Kohlenbergbaurechts an dem Erlöse zugestanden haben würden.

(2) Der Staat kann die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten an den Bezugsberechtigten erst zahlen, wenn er oder der Bezugsberechtigte, nachdem die Abgabe fällig geworden ist, dies dem Dritten angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Dritte kann bis zum Ablauf der Frist gegenüber dem Staate der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an



berechnet, mit dem die Förderabgabe fällig wird. Im übrigen sind die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften anzuwenden; der Staat kann sich jedoch, wenn das Recht des Dritten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks eingetragen ist oder auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts beim Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen war, nicht darauf berufen, daß er das Recht nicht gekannt habe.

(3) Erhebt der Dritte oder, wenn es sich um mehrere handelt, einer von ihnen innerhalb der in Abs. 2 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Förderabgabe, so kann der Bezugsberechtigte und der Dritte, bei mehreren jeder von ihnen, innerhalb eines weiteren Monats die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung der Förderabgabe hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

(4) Handelt es sich bei dem Rechte des Dritten um das Recht auf einen Kohlenzehnten oder auf eine ähnliche, dem Umfang und der Dauer nach vom Ergebnis des Betriebs abhängige Abgabe, so tritt in dem Verteilungsverfahren an die Stelle des Rechtes der Anspruch auf Ersatz des Wertes. Der Wert wird unter entsprechender Anwendung von § 111 Satz 1, 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 713) von dem für das Verteilungsverfahren zuständigen Gerichte festgesetzt.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 sind auch in anderen Fällen einer im Hinblick auf Abs. 1, 2 nötig werdenden Verteilung der Förderabgabe, wenn dabei das Recht eines Dritten auf eine Abgabe der in Abs. 4 bezeichneten Art zu berücksichtigen ist, entsprechend anzuwenden.

(6) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in Abs. 1 bis 5 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Was daselbst mit Bezug auf einen Dritten bestimmt ist, gilt auch von seinem Rechtsnachfolger.

**§ 37.** (1) Die Höhe der Förderabgabe wird für jedes Förderjahr durch einen vom Staate hiermit beauftragten konzessionierten Marktscheider festgestellt. Aus der Feststellung muß die eingestellte Fördermenge und der zugrunde gelegte durchschnittliche Verkaufspreis sowie weiter ersichtlich sein, wie dieser Preis berechnet worden ist.

(2) Der Staat teilt die Feststellung noch vor Ablauf der Zahlungsfrist dem Bezugsberechtigten mit. Dieser kann auf seine Kosten die Feststellung nachprüfen lassen. Einwendungen gegen sie kann er nur erheben, soweit die Nachprüfung durch einen von ihm beauftragten anderen konzessionierten Marktscheider erfolgt ist.

(3) Legt der Bezugsberechtigte dem Staate nicht binnen sechs Monaten, nachdem ihm der Staat die Feststellung der Höhe der Förderabgabe mitgeteilt hat, eine von einem anderen konzessionierten Markscheider vorgenommene Feststellung der Förderabgabe vor, die dem Bezugsberechtigten günstiger ist, so gilt als vom Bezugsberechtigten anerkannt, daß er einen höheren Betrag nicht zu fordern hat.

(4) Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt, was in Abs. 1 bis 3 mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

**§ 38.** (1) Legt der Bezugsberechtigte nach § 37 Abs. 3 fristgemäß eine ihm günstigere Feststellung vor, so sollen die beiden Markscheider über die Abweichung miteinander verhandeln. Einigen sie sich, so gilt als vom Bezugsberechtigten und vom Zahlungspflichtigen anerkannt, daß der Bezugsberechtigte einen höheren Betrag nicht zu fordern hat, und daß der Zahlungspflichtige den im Wege der Einigung festgestellten Betrag dem Bezugsberechtigten schuldig geworden ist.

(2) Einigen sie sich innerhalb zweier Monate, nachdem der Bezugsberechtigte die Feststellung des anderen konzessionierten Markscheiders vorgelegt hat, nicht, so stellt auf Antrag eines der beiden Teile der Bergamtsmarkscheider die Höhe der Förderabgabe fest. Die Feststellung des Bergamtsmarkscheiders ist mit Gründen zu versehen und beiden Teilen zu eröffnen. Die Feststellung ist endgültig.

(3) Im übrigen ist für den Anspruch auf die Förderabgabe der Rechtsweg zulässig; er ist auch für die Feststellung der Höhe dieser Abgabe zulässig, wenn der Zahlungspflichtige den ihm nach § 37 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die durch die Feststellung des Bergamtsmarkscheiders entstehenden behördlichen Kosten fallen dem unterliegenden Teile oder in dem Verhältnis, in dem die Feststellung den Beteiligten günstig oder ungünstig ist, beiden Teilen zur Last.

**§ 39.** Der vom Bezugsberechtigten beauftragte konzessionierte Markscheider darf, soweit dies nötig ist, um die Feststellung der Höhe der Förderabgabe nachprüfen zu können, die Grubenrisse sowie die Förder- und Verkaufsbücher des Werkes einsehen und die Grubenbaue befahren.

## Kapitel II.

### Die Bezugsverbände.

**§ 40.** (1) Für jeden Flurbezirk, in dem Kohlenunterirdisches der Förderabgabe unterliegt, werden, soweit nicht nach § 41 eine andere Abgrenzung eintritt, die Bezugsberechtigten zu einem Verbands (Bezugsverband) vereinigt. Dies geschieht



nicht, wenn für den Flurbezirk die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt.

(2) Der Verband hat den Zweck, zu ermöglichen, daß eine Feststellung, aus welchen der einzelnen Verbandsgrundstücke die geförderte und der Förderabgabe unterliegende Kohle gewonnen worden ist, unterbleibt, gleichwohl aber die für das Kohlenunterirdische des Verbandes entrichtete Förderabgabe auf die Bezugsberechtigten angemessen verteilt wird.

§ 41. (1) Die Bezugsberechtigten mehrerer Flurbezirke dürfen zu einem Verbands vereinigt werden, wenn der Staat zustimmt; dies gilt auch, wenn für einen dieser Flurbezirke die Zahl der Bezugsberechtigten weniger als fünf beträgt (§ 40 Abs. 1 Satz 2).

(2) Mit Zustimmung des Staates darf auch der Bereich des Verbandes auf einen Teil des abgabepflichtigen Kohlenunterirdischen eines Flurbezirkes beschränkt oder ein solcher Teil mit abgabepflichtigem Kohlenunterirdischen eines oder mehrerer anderer Flurbezirke verbunden werden.

§ 42. (1) Der Verband wird von der Verwaltungsbehörde errichtet.

(2) Sobald der Staat den Abbau von Kohlenunterirdischem, das der Förderabgabe unterliegt, in Aussicht nimmt, teilt er dies unter Beifügung eines Verzeichnisses der Grundstücke, für deren Kohlenunterirdisches die Abgabe zu entrichten ist, der Verwaltungsbehörde mit.

(3) Die Verwaltungsbehörde ermittelt die Bezugsberechtigten; die Ermittlung kann unterbleiben, soweit sie untunlich ist.

§ 43. (1) Die Verwaltungsbehörde stellt eine vorläufige Satzung auf; welche Angelegenheiten darin zu regeln sind, unterliegt ihrem Ermessen. Sie kann diese Satzung ändern und ergänzen.

(2) Die Verwaltungsbehörde beruft eine Versammlung der von ihr ermittelten Bezugsberechtigten und leitet sie. Die Versammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden vorläufigen Vorstand, dieser einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter.

(3) Die Verwaltungsbehörde teilt die Errichtung des Verbandes dem Staate mit und macht sie ebenso wie die Wahl des vorläufigen Vorstandes und dessen Zusammensetzung im Amtsblatt bekannt.

§ 44. (1) Der vorläufige Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, bis der auf Grund der endgültigen Satzung gewählte Vorstand an seine Stelle tritt. Er stellt die Bezugsberechtigten fest; zu diesem Zwecke kann er, soweit nicht das Recht auf die Förderabgabe mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, unter

Androhung von Nachteilen die Bezugsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, sich zu melden; zu einer solchen Aufforderung bedarf er der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(2) Der vorläufige Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Verbandsversammlung die Satzung errichtet, und daß auf Grund dieser Satzung ein Vorstand gewählt wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die vorläufige Satzung.

(3) Was in den §§ 49, 50 mit Bezug auf den Vorstand bestimmt wird, gilt auch für den vorläufigen Vorstand.

**§ 45.** (1) Der Verband ist die Stelle, an die der Staat für die aus den Verbandsgrundstücken gewonnene Kohle die Förderabgabe entrichtet. Der Staat befreit sich durch ihre Entrichtung an den Verband von seiner Schuld gegenüber den Bezugsberechtigten und gegenüber Dritten.

(2) Mit der Errichtung des Verbandes gehen die Rechte der Bezugsberechtigten an den Staat auf den Verband über; es stehen ihnen nur Rechte an den Verband zu. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2, 3 und des § 33 Satz 2 gelten mit Bezug auf diese Rechte; eine Berichtigung des Grundbuchvermerkes (§ 32 Abs. 3) erfolgt hier nicht.

(3) Soweit in § 36 Dritten Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe eingeräumt sind, stehen ihnen gleiche Rechte an den Ansprüchen zu, die der Bezugsberechtigte an den Verband erlangt. Auch im übrigen sind die Vorschriften des § 36 auf das zwischen dem Verband und dem Bezugsberechtigten bestehende Schuldverhältnis entsprechend anzuwenden.

**§ 46.** (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und seiner Mitglieder werden, soweit es nicht durch dieses Gesetz geschieht, durch die Satzung des Verbandes geregelt.

(2) Die von der Verbandsversammlung errichtete Satzung muß bestimmen über

1. den Namen, den Sitz, den Zweck und den Bereich des Verbandes,
2. die Zusammensetzung des Vorstandes, seine Rechte und Pflichten sowie seine Wahl und Amtsdauer,
3. die Voraussetzungen, unter denen das Amt eines Vorstandsmitglieds abgelehnt werden kann, und die bei ungerechtfertigter Ablehnung eintretenden Folgen, ferner darüber,
4. ob die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung vom Verbande beziehen, und über deren Höhe, über
5. das Stimmrecht der Mitglieder der Verbandsversammlung, insbesondere die Berechnung der einem Mitglied zustehenden Stimmenzahl,

6. die Berufung der Verbandsversammlung, ihre Beschlußfassung und die dieser Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenstände,
7. die zur Änderung der Satzung erforderliche Stimmenzahl,
8. die Art der Bekanntmachungen,
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. das Kassen- und Rechnungswesen,
11. die Grundsätze, nach denen die eingegangenen Beträge der Förderabgabe auf die Verbandsmitglieder verteilt werden,
12. die Obliegenheiten der Beteiligten, wenn das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Recht auf die Förderabgabe an einen anderen übergeht.

(3) Trifft die Satzung darüber Bestimmung, wie es zu halten sei, wenn in den Fällen des § 7 verbunden mit § 11 Abs. 2 ein Bruchteil des Eigentums an einem Verbandsgrundstück oder des von diesem Eigentum abgetrennten Kohlenbergbau-rechts dem Staate zusteht, so ist hierzu die Zustimmung des Staates erforderlich.

§ 47. (1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, ebenso ihre Änderung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung den gesetz-lichen Vorschriften nicht genügt oder ihr Inhalt offenbar unbillig ist.

§ 48. Der Verband ist eine rechtsfähige öffentliche Genossenschaft; für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

§ 49. (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Beschränkung der Vertretungs-macht hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Verband vertreten können.

(3) Der Vorstand hat seine Wahl und seine Zusammensetzung sowie die hierin eintretenden Änderungen der Verwaltungsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; die Verwaltungsbehörde macht alsbald den Inhalt der Anzeige im Amtsblatt bekannt. Die Änderung kann, solange die Anzeige und die Bekanntmachung nicht erfolgt sind, Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie ihnen bekannt war.

§ 50. (1) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn der dritte Teil der Verbandsstimmen die Berufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes beantragt.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, daß der Vorstand und daß die Verbandsversammlung berufen wird; wenn dem nicht entsprochen wird, so kann

sie den Vorstand und die Verbandsversammlung selbst berufen und die Verhandlung leiten.

§ 51. (1) Die Aufsicht über den Verband führt die Verwaltungsbehörde.

(2) Das Aufsichtsrecht erstreckt sich insbesondere darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- sowie die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes prüfen; sie kann durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen ihren Anordnungen Nachdruck geben und bei beharrlicher Weigerung auf Kosten des Verbandes das Nötige vornehmen lassen.

§ 52. (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn das Kohlenunterirdische der Verbandsgrundstücke abgebaut ist. Zu diesem Beschluß ist die Zustimmung des Staates erforderlich.

(2) Die Verbandsversammlung hat im Falle der Auflösung darüber zu bestimmen, an wen das Vermögen des Verbandes fällt, sowie ob und in welcher Weise es zu liquidieren ist.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1, 2 erfordern eine Stimmenmehrheit, wie sie für Satzungsänderungen nötig ist; sie bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann eine Liquidation anordnen, auch wenn sie nicht beschlossen worden ist.

§ 53. Ist nicht der Staat, sondern ein anderer zur Zahlung der Förderabgabe verpflichtet (§ 34 Abs. 2), so gilt das, was in den §§ 41 flg. mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen. Die §§ 41, 43 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 52 Abs. 1 gelten in diesem Falle außerdem zugunsten des Staates.

§ 54. Die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörde und des Grundbuchamts bei Bildung und bei Auflösung des Verbandes sind kosten- und stempelfrei; das nämliche gilt, soweit das Bergamt oder ein Berginspektor dabei tätig wird.

§ 55. (1) Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit dem Verbande werden, wenn sie die Leistungen des Verbandes betreffen, im Rechtsweg, im übrigen von der Verwaltungsbehörde entschieden.

(2) Auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten der Mitglieder untereinander erörtert der Vorstand; soweit sie sich nicht hierdurch erledigen, entscheidet auch hier die Verwaltungsbehörde.

§ 56. (1) Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 42 flg. ist die Amtshauptmannschaft, in Flurbezirken einer Stadt mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat.



(2) Fällt der Bereich des Verbandes in die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden, so wird die Verwaltungsbehörde durch die Kreishauptmannschaft und, wenn mehrere Kreishauptmannschaften beteiligt sind, durch das Ministerium des Innern bestimmt.

§ 57. (1) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entschließung der Rekurs an die Kreishauptmannschaft zu.

(2) Die Kreishauptmannschaft entscheidet in der in § 25 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. B.-Bl. S. 275) vorgeschriebenen Zusammensetzung.

### Kapitel III.

#### Die Vorentscheidung.

§ 58. (1) Der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer (§ 32) kann verlangen, daß ihm schon vor dem Beginne des Kohlenabbaues für die im Grundstück anstehende Kohle eine Entschädigung gewährt wird (Vorentscheidung).

(2) Das Recht auf Vorentscheidung ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden; es kann nicht von ihm getrennt werden und nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(3) Die Vorentscheidung wird nur gewährt, soweit dem Bergamt durch Bohrungen im Grundstück die Menge der anstehenden Kohle nachgewiesen wird.

§ 59. (1) Die Vorentscheidung beträgt ein Fünftel des Wertes der Kohle.

(2) Der Wert der Kohle wird für die nachgewiesene Menge nach festen Sätzen berechnet. Diese sind für die Tonne Braunkohle westlich der Elbe fünf Pfennig, östlich der Elbe drei Pfennig, für die Tonne Steinkohle zwölf Pfennig.

(3) Braunkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich drei Meter und Steinkohlenflöze von geringerer Mächtigkeit als durchschnittlich dreiviertel Meter gewähren keinen Anspruch auf Vorentscheidung.

§ 60. (1) Die Vorentscheidung zahlt der Staat.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 zahlt die Vorentscheidung derjenige, welchem zur Zeit des Antrags auf Vorentscheidung das übertragene Kohlenbergbaurecht zusteht.

§ 61. (1) Für Braunkohle unter bebauten Flurbzirksteilen (Ortslage) oder unter Gelände, das durch einen Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortsverweiterungsplan (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) der Bebauung erschlossen ist, kann Vorentscheidung nicht gefordert werden.

(2) Dasselbe gilt von Braunkohle unter Gebäuden, Eisenbahnen oder anderen Anlagen in haulich nicht erschlossenem Gelände, die ihrer Art oder Größe nach einer baupolizeilichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedürfen, sowie von Braunkohle unter Wasserläufen. Straßen und Wege fallen nicht unter diese Vorschrift.

(3) Als Kohle unter einem Gebäude, einer Anlage oder einem Wasserlauf ist im Sinne von Abs. 2 auch diejenige Kohlenmenge anzusehen, die sich innerhalb eines Umkreises befindet, der von den äußeren Umrißlinien des Gebäudes, der Anlage oder des Wasserlaufs in wagerechter Erstreckung so weit entfernt ist, als die Sohle des untersten Braunkohlenflöztes daselbst unter Tage liegt.

**§ 62.** (1) Die Vorentscheidung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der auf die Förderabgabe berechnete Grundeigentümer. Der Antrag ist beim Bergamt zu stellen.

(2) Steht das Eigentum am Grundstück mehreren zu, so kann der Antrag nur von ihnen gemeinschaftlich gestellt werden.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden.

**§ 63.** (1) Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so wird die Vorentscheidung nach Grund und Betrag vom Bergamt festgestellt.

(2) Das Bergamt kann über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden.

(3) § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu.

**§ 64.** (1) Die Bohrungen zur Feststellung der Menge der Kohle (§ 58 Abs. 3) erfolgen, soweit nicht das Bergamt nach § 65 Abs. 1 eine Ausnahme hiervon eintreten läßt, erst nach Stellung des Antrags. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 30. Des Nachweises eines besonderen Interesses des Antragstellers an der Feststellung der Kohlenführung des Grundstücks (§ 22 Abs. 1) bedarf es nicht.

(2) Das Bergamt kann über Art, Zahl und Anfahrpunkte der Bohrungen sowie darüber Bestimmung treffen, in welcher Weise ihm der Antragsteller die Bohrergergebnisse darzulegen hat. Das Bergamt kann die Bohrungen auch zum Zwecke der Einhaltung dieser Anordnungen beaufsichtigen oder beaufsichtigen lassen.

(3) Das Bergamt kann, wenn ihm mehrere Anträge zur Entschließung vorliegen, über die Reihenfolge der Bohrungen Bestimmung treffen; es braucht gleichzeitige Bohrungen nur in einer Anzahl zuzulassen, bei der es die Vornahme der Bohrarbeiten beaufsichtigen und sich über ihre Ergebnisse vergewissern kann. Das Bergamt kann, wenn es über den Grund des Anspruchs vorab entscheiden will, anordnen, daß die Bohrungen vorläufig ausgesetzt bleiben.



§ 65. (1) Haben auf dem Grundstück Bohrungen nach Kohle, bevor der Antrag auf Vorentscheidung gestellt worden ist, oder außerhalb des eingeleiteten Verfahrens stattgefunden, so entscheidet das Bergamt darüber, ob sie als genügend zu erachten oder ob und inwieweit statt ihrer andere Bohrungen vorzunehmen sind.

(2) Wird der Antrag auf Vorentscheidung von mehreren Grundeigentümern, deren Grundstücke einander benachbart sind, gestellt, so kann das Bergamt die Grundstücke im Sinne von § 58 Abs. 3 als ein Grundstück behandeln. Dasselbe gilt, wenn die Vorentscheidung für mehrere solche Grundstücke beantragt wird, die demselben Grundeigentümer gehören.

§ 66. Die Entschließungen des Bergamts nach § 64 Abs. 2, 3 und § 65 können nur mit der Anfechtungsklage gegen die Endentscheidung angefochten werden.

§ 67. Die Kosten der Bohrungen trägt der Antragsteller.

§ 68. (1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird für das Grundstück so lange keine Förderabgabe entrichtet, bis die zahlbar gewordenen Abgabebeträge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück Förderabgabe zu entrichten gewesen wäre.

(2) Ebenso erhält der Grundeigentümer, wenn er hinsichtlich des Grundstücks Mitglied eines Bezugsverbandes ist, so lange keine Bezüge aus dem Verbande, bis die zahlbar gewordenen Bezüge dem Betrage der gezahlten Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Beginne desjenigen Jahres gleichkommen, auf das zum ersten Male für das Grundstück ein Bezug aus dem Verbande zu gewähren gewesen wäre. Der zur Zahlung der Förderabgabe Verpflichtete entrichtet diese Abgabe an den Verband, wie wenn eine Vorentscheidung nicht gewährt worden wäre; er erhält dafür vom Verbande diejenigen Bezüge des Grundeigentümers, die diesem nach dem Vorstehenden nicht auszuführen sind.

§ 69. (1) Ist Vorentscheidung gezahlt worden, so wird auf Antrag des Staates oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks der gezahlte Betrag, der Zahlungstag sowie weiter vermerkt, daß dieser Betrag nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung von der Förderabgabe werde abgezogen werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 kann auch der Staat den Antrag stellen.

(2) Ein gleicher Vermerk erfolgt mit Bezug auf die nach § 34 Abs. 3 Satz 3 vorgenommene Eintragung auf Antrag des Kohlenbergbauberechtigten auf dem Grundbuchblatte des Kohlenbergbaurechts.

(3) Ist Kohle nicht in allen Flurstücken, aus denen das Grundstück besteht, nachgewiesen worden oder ist aus einem anderen Grunde Vorentscheidung nicht für alle diese Flurstücke gewährt worden, so wird bei den Vermerken nach Abs. 1, 2 auf Verlangen des Antragstellers zum Ausdruck gebracht, auf welche Flurstücke sich die gezahlte Vorentscheidung bezieht.

**§ 70.** (1) Die Vorentscheidung wird mit Ablauf eines Monats, nachdem sie endgültig festgestellt worden ist, fällig.

(2) Auf die Zahlung der Vorentscheidung sind die Vorschriften des § 36 entsprechend anzuwenden.

**§ 71.** Der Antrag auf Vorentscheidung kann nicht mehr gestellt werden, wenn mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes, zu dessen Grubenfelde das Kohlenunterirdische des Grundstücks gehört, begonnen worden ist.

**§ 72.** (1) Wird das Grundstück, für dessen Kohle nach dem Grundbuch Vorentscheidung gezahlt worden ist, geteilt, so wird das Bergamt vom Grundbuchamt um die Feststellung ersucht, welche Beträge der Vorentscheidung auf die einzelnen Teile zu rechnen sind.

(2) Dementsprechend wird von Amts wegen der Vermerk auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks berichtigt und ein Vermerk im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundbuchblatte des Grundstücksteils eingetragen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn sich die gezahlte Vorentscheidung auf den abgeschriebenene Grundstücksteil nicht bezieht (§ 69 Abs. 3).

**§ 73.** (1) Wird Gelände zufolge eines Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortsenerweiterungsplans (§§ 15 bis 38 des Allgemeinen Baugesetzes) dem Kohlenabbau entzogen und ist für darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden, so kann der Staat oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 4 der Kohlenbergbauberechtigte verlangen, daß ihm die Vorentscheidung nebst gesetzlichen Zinsen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit dem Tage der Zahlung zurückgezahlt werde.

(2) Zur Rückzahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht das Eigentum mehreren zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bezieht sich die bauliche Erschließung nur auf einen Teil des Grundstücks oder im Falle des § 69 Abs. 3 nur auf einen Teil der Flurstücke, für welche die Vor-

entschädigung gezahlt worden ist, so bestimmt das Bergamt (§ 76), welcher Betrag der Vorentscheidung auf diesen Teil zu rechnen ist.

§ 74. (1) Die Vorschriften des § 73 Abs. 1, 2 gelten entsprechend, wenn in Gelände, das nicht durch einen Bebauungs-, Fluchtlinien- oder Ortserweiterungsplan der Bebauung erschlossen ist, Gebäude, Eisenbahnen oder andere Anlagen der in § 61 Abs. 2 bezeichneten Art errichtet oder hergestellt werden und für darunter anstehende Braunkohle Vorentscheidung gezahlt worden ist. § 61 Abs. 3 gilt auch hier.

(2) Das Bergamt bestimmt (§ 76), auf welche Grundstücke oder Grundstückssteile sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorentscheidung bezieht, und, was Grundstückssteile anlangt, welcher Betrag der für das Grundstück gezahlten Vorentscheidung auf den Grundstückssteil zu rechnen ist.

§ 75. Ist die Zahlung der Vorentscheidung auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks vermerkt, so haftet die Verpflichtung, sie nach den §§ 73, 74 zurückzuzahlen, als öffentlichrechtliche Last auf dem Grundstück oder im Falle des § 69 Abs. 3 auf den betroffenen Flurstücken und geht ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum über. Der bisherige Eigentümer wird mit dem Eigentumswechsel von seiner Haftung frei, es sei denn, daß die Verpflichtung während seiner Besitzzeit eingetreten ist. | [ ] |

§ 76. (1) Die Rückzahlung der Vorentscheidung wird auf Antrag des Berechtigten vom Bergamt verfügt. Das Bergamt soll vorher den Verpflichteten hierzu hören und ihm dabei mitteilen, für welche Grundstücke oder Grundstückssteile die Anordnung der Rückzahlung bevorstehe, sowie bei Grundstückssteilen, welche Mengen Kohle ihr zugrunde gelegt werden sollen.

(2) Erhebt der Verpflichtete Einwendungen, so wird über sie vom Bergamt entschieden. § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage steht auch dem Gegner des Antragstellers zu. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 2, 3 können auch ihm gegenüber angewendet werden.

§ 77. Wird in den Fällen der §§ 73, 74 die Vorentscheidung zurückgezahlt, so werden auf Antrag des Grundeigentümers die nach § 69 Abs. 1, 2, § 72 im Grundbuch eingetragenen Vermerke entsprechend berichtigt.

#### Kapitel IV.

##### Die vereinbarte Entschädigung.

§ 78. Der Staat oder wer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen statt seiner die Förderabgabe oder die Vorentscheidung zu entrichten hat, ist be-

rechtigt, mit dem Bezugsberechtigten eine andere Art der Entschädigung zu vereinbaren. Der § 36 findet Anwendung. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Dritten, denen nach § 36 Rechte am Anspruch auf die Förderabgabe zustehen.

### Abschnitt III.

#### Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 79. (1) Unterliegt ein Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, einem Zusammenlegungsverfahren im Sinne des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (G. u. B. Bl. S. 117) und führt das Verfahren mit Bezug auf das dem Grundeigentümer hinsichtlich der Kohle zustehende Verfügungsrecht oder das vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurecht dazu, daß an die Stelle dieses Kohlenunterirdischen das Kohlenunterirdische eines anderen Grundstücks tritt, so ist nunmehr das Kohlenunterirdische dieses anderen Grundstücks vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen.

(2) Entsprechendes gilt für Grundstücke, deren Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, und für Grundstücke, an denen dem Staate das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, nur in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks oder deshalb zusteht, weil ihm ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen ist (§ 7).

(3) Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 vorgesehenen Anträge können, soweit Kohlenunterirdisches in Frage kommt, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, auch vom Staate gestellt werden.

§ 80. Ist Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, ohne Berechtigung gewonnen worden, so kann der Staat über sie verfügen, soweit nicht andere daran Rechte erworben haben.

§ 81. (1) Wer auf ihrer natürlichen Ablagerung anstehende Kohle, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn zum Zwecke der unbefugten Wegnahme bergmännische Anlagen errichtet worden sind.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 82. Wer unbefugt Anlagen zur Auffuchung, insbesondere Erbohrung, von Kohle errichtet oder betreibt, die dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 83. Das Bergamt und die Ortspolizeibehörden machen darüber, daß das staatliche Kohlenbergbaurecht nicht verletzt werde; § 411 des Allgemeinen Berggesetzes gilt auch hier.

§ 84. Soweit die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen, werden sie aufgehoben.

§ 85. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblatts, in dem es bekanntgemacht wird, in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt das Gesetz, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G. = u. V. = Bl. S. 203) außer Kraft.

§ 86. (1) Wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes in einem bestehenden Schuldverhältnisse die dem Schuldner obliegende Leistung, insbesondere die Übertragung eines Kohlenbergbaurechts, das vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll, oder bei der Veräußerung eines Grundstücks die Mitübertragung des mit dem Grundeigentume verbundenen Verfügungsrechts über die Kohle unmöglich, so gilt die Unmöglichkeit als eine solche, die weder der Schuldner noch der andere Teil zu vertreten hat.

(2) Die Wirkungen des Eintritts dieser Unmöglichkeit bestimmen sich nach dem bürgerlichen Rechte; indes kann der Gläubiger nicht verlangen, daß ihm der Schuldner für die Gegenleistung oder für einen entsprechenden Teil dieser Leistung den Anspruch auf die Förderabgabe abtritt.

(3) Die Wirkungen eines in der Person des Schuldners oder des Gläubigers eingetretenen Verzugs bleiben unberührt.

§ 87. Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. Juni 1918.

**Friedrich August.**

(Siegel)

Graf Bixthum v. Gschädt.  
v. Seydewitz.